

Wenn Sie Grenzgänger sind und arbeitslos werden, gelten für Sie die niederländischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Das UWV (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen) wird in diesem Fall entscheiden, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Bei der Feststellung wird deutsches Arbeitsrecht berücksichtigt. Sie können die Leistungen beim UWV beantragen, wo Sie sich auch als Arbeitssuchender registrieren lassen müssen.

Voraussetzungen

Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, stellt das UWV fest, indem es die Versicherungszeiten im Ausland und in den Niederlanden zusammenzählt. Dafür benötigen Sie den Vordruck E301. Den Vordruck beantragen Sie bei derjenigen Agentur für Arbeit, in deren Zuständigkeitsbereich Ihr deutscher Arbeitgeber seinen Sitz hat. Ihr deutscher Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen eine Arbeitsbescheinigung auszustellen. Haben Sie noch keinen Vordruck E301, wohl aber eine Arbeitsbescheinigung? Dann können Sie niederländische Leistungen als Vorschuss erhalten.

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Arbeitnehmer, die nicht täglich oder mindestens einmal pro Woche in die Niederlande zurückgekehrt sind. Diese Grenzgänger können wählen, wo sie ihre Leistungen beantragen. Wenn Sie sie in Deutschland beantragen, müssen Sie während dieser Zeit in Deutschland bleiben. Wollen sie in die Niederlande zurückkehren, besteht die Möglichkeit, die deutschen Leistungen für maximal drei Monate in die Niederlande mitzunehmen. Dafür benötigen Sie von der Agentur für Arbeit einen Vordruck E303.

Wenn sie weiterhin zeitweise in Deutschland arbeiten oder Ihr Arbeitsvertrag zeitlich aufgrund unvorhergesehener Umstände wie Brand, winterlicher Witterung oder wirtschaftlicher Rezession ausgesetzt wird, müssen Sie bei der Arbeitsagentur in Deutschland Ihre Leistungen beantragen. Es ist möglich, dass Sie, um Ihren beruflichen Werdegang in den Niederlanden nachweisen zu können, einen Vordruck E301 vom UWV benötigen.

Eine weitere Ausnahme ist möglich, wenn Sie keine persönlichen oder sozialen Bindungen in den Niederlanden haben, und Sie voll und ganz auf den deutschen Arbeitsmarkt angewiesen sind. In solchen Fällen können bei der Agentur für Arbeit Arbeitslosenleistungen nach deutschen Rechtsvorschriften beantragt werden, der so genannte "Mieth Arrest". Es empfiehlt sich, sich vorab bei der Agentur für Arbeit über diese Möglichkeit zu informieren.

E301 oder E303 beantragen

Die Vordrucke E301 und E303 können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Sollten Sie einen Vordruck E301 des UWV benötigen, können Sie ihn telefonisch unter Tel. 0031-888982001 oder schriftlich beantragen bei:

UWV, afdeling verdragen
Postbus 86
7550 AB Hengelo
Niederlande

Information

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des UWV, www.uwv.nl sowie auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit, www.ba-auslandsvermittlung.de, wo sie auch umfassende Broschüren zum Thema herunterladen können.